



***Verbandsstatut der  
Arbeiterwohlfahrt***

***Satzung des  
AWO-Bundesverbands***

**A 97 - 01097**

*Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt*

*Satzung des AWO-Bundesverbands*



ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

Bonn 1992

**A 97 - 01097**

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt</b>	<b>5</b>
Finanz- und Revisionsordnung	11
Vereinsschiedsgericht	17
<b>Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.</b>	<b>18</b>

## Vorwort

Auf der Bundeskonferenz vom 11. bis 13. November 1992 in Berlin wurde ein Statut verabschiedet, das die bis dahin geltenden Richtlinien ersetzt. Dieses Statut ist - wie auch die bis zur Verabschiedung geltenden Richtlinien - Grundlage unserer Arbeit und verbindlich für alle Verbandsgliederungen.

Ebenfalls wurde eine neue Bundesverbandssatzung verabschiedet. Die Satzungskommission wird ihre Arbeit 1993 fortsetzen und die Mustersatzungen für die jeweiligen Gliederungsebenen aus der beschlossenen Satzung entsprechend ableiten. Auf dieser Grundlage sind dann die jeweiligen Satzungen aller Gliederungen zu verändern.

Bonn, November 1992

## VERBANDSSTATUT DER ARBEITERWOHLFAHRT

*Beschlossen von der Bundeskonferenz 1992 in Berlin*

Die Arbeiterwohlfahrt ist ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, der sich auf der Basis persönlicher Mitgliedschaft in den Ortsvereinen aufbaut.

Sie ist aus den Ideen des demokratischen Sozialismus der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung entstanden.

Daraus leiten sich unsere Grundwerte ab:

- das Bekenntnis zu den unveräußerlichen Menschenrechten;
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung als unverzichtbare Voraussetzung der sozialen Arbeit;
- die Entwicklung einer Gesellschaft, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und für das Gemeinwesen frei entfalten kann;
- das Eintreten für mehr Freiheit, Gerechtigkeit, Toleranz und Solidarität;
- der Anspruch des/der einzelnen auf Chancengleichheit und die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter;
- sozialem Unrecht entgegenzuwirken;
- die Achtung des religiösen Bekenntnisses und der weltanschaulichen Überzeugung des/der einzelnen;
- den Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf deren politische, rassische, nationale und konfessionelle Zugehörigkeit beizustehen;

- die Anerkennung des Vorrangs der kommunalen und staatlichen Verantwortung für die Erfüllung des Anspruchs auf soziale Hilfen, Erziehung und Bildung sowie für die Planung und Entwicklung eines zeitgerechten Systems sozialer Leistungen und Einrichtungen;
- die partnerschaftliche und planvolle Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Staat und freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege bei Wahrung der Unabhängigkeit dieser Vereinigungen.

#### AUFGABEN

Die Arbeiterwohlfahrt wirkt an der Gesetzgebung mit. Zur Durchsetzung von Forderungen in den parlamentarischen Gremien der Gemeinden, Länder, des Bundes und Europas wendet sie sich an die Abgeordneten der demokratischen Parteien. Sie beteiligt sich an der sozialen Gestaltung eines vereinten Europas.

Die Arbeiterwohlfahrt arbeitet mit anderen freien Vereinigungen, Fachverbänden und Gruppen der organisierten Selbsthilfe im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen.

Sie ist solidarisch mit den demokratischen Organisationen der Arbeiterbewegung verbunden. Sie beteiligt sich an Solidaritätsaktionen, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.

Die Arbeiterwohlfahrt ist tätig in allen Bereichen der Wohlfahrtspflege, insbesondere sieht sie als ihre Aufgaben an:

1. Anregung und Förderung der Selbsthilfe;
2. Förderung ehrenamtlicher Betätigung;
3. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege;

4. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
5. Angebot und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten, u.a. durch eigenständige Rechtsträger;
6. Frauenförderung und Frauenbildungsarbeit;
7. Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, u.a. im Rahmen des Jugendwerkes der AWO;
8. Aus-, Fort- und Weiterbildung;
9. Information und Aufklärung über Fragen der Wohlfahrtspflege;
10. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
11. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
12. Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen, Förderung praxisnaher Forschung;
13. Förderung von Projekten im In- und Ausland, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

#### MITGLIEDSCHAFT

Die Arbeiterwohlfahrt ist eine Vereinigung natürlicher und juristischer Personen auf der Grundlage des Vereinsrechts.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen geregelt.

Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Die persönliche Mitgliedschaft kann nur im Ortsverein des Wohnbereichs erworben werden.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der für den Wohnbereich zuständigen Gliederung. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisverband.

#### Korporative Mitgliedschaft

Vereinigungen mit sozialen Aufgaben können sich der Arbeiterwohlfahrt als korporatives Mitglied anschließen.

Korporative Mitglieder sind an der Willensbildung zu beteiligen. Näheres regeln die Satzungen und vom Bundesausschuß zu beschließende Leitlinien und Verträge.

#### Förderer

Förderer unterstützen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch finanzielle Zuwendungen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den "Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge".

#### AUFBAU

Ortsvereine, Gemeinde- bzw. Stadtverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände, Vereinigungen auf Landesebene (Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften) bilden gemeinsam mit dem Bundesverband die Arbeiterwohlfahrt.

Die Gliederungen finden sich in Übereinstimmung mit den politischen Grenzen der Gemeinden, Städte, Kreise und Länder.

Ziel ist die Herstellung und Wahrung der Handlungsfähigkeit gegenüber örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens sowie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern.

#### I. Ortsverein

Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde oder in einem Stadtteil wohnenden AWO-Mitglieder bilden einen Ortsverein. Bis zur Gründung eines Ortsvereins kann ein Stützpunkt errichtet werden.

#### II. Gemeinde- bzw. Stadtverband

Die Ortsvereine einer Gemeinde bilden den Gemeindeverband, Ortsvereine einer kreisangehörigen Stadt den Stadtverband.

Sofern Ortsvereine nicht bestehen, erfüllt der Gemeinde- bzw. Stadtverband die Aufgaben eines Ortsvereins bis zu dessen Gründung.

#### III. Kreisverband

Die Ortsvereine, die weder einem Gemeinde- noch einem Stadtverband angehören sowie die Gemeinde- und Stadtverbände eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bilden den Kreisverband.

#### IV. Bezirksverband

Die Bezirksverbände sind die Zusammenfassung der Kreisverbände ihres Bereichs. Die Bereiche der Bezirksverbände werden von der Landesgliederung im Einvernehmen mit den beteiligten Verbandsgliederungen nach Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesvorstand.

#### V. Landesgliederungen

(Landesverbände, Landesarbeitsgemeinschaften)

Die Landesgliederungen werden von der Arbeiterwohlfahrt eines Bundeslandes gebildet. Ihre Organisationsform richtet sich nach den Gegebenheiten des einzelnen Landes. Sie vertreten die Arbeiterwohlfahrt auf Landesebene.

#### VI. Bundesverband

Der Bundesverband ist die Zusammenfassung aller Landesgliederungen und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt. Er repräsentiert den Gesamtverband und vertritt die Arbeiterwohlfahrt auf Bundesebene, in der Europäischen Gemeinschaft und international.

Seine Organe sind die Bundeskonferenz, der Bundesausschuß, der Bundesvorstand.

Die Bundeskonferenz ist höchstes Organ der Arbeiterwohlfahrt. Ihre Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften der Verbandsgliederungen beratend teilzunehmen.

#### VII Jugendwerk

Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist die Jugendorganisation des Verbandes. Der Aufbau soll analog der Arbeiterwohlfahrt erfolgen.

#### FINANZORDNUNG

##### Aufbringung der Mittel

1.

Zur Bestreitung der Aufwendungen, die der Arbeiterwohlfahrt durch Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, dienen insbesondere:

- der Erlös aus den vom Bundesverband herausgegebenen Beitragsmarken (der Druck von Beitragsmarken durch andere Verbandsgliederungen ist unzulässig)
- Erlöse aus Sammlungen, Lotterien und Veranstaltungen,
- Zuwendungen von Förderern
- Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
- Leistungsentgelte und sonstige Einnahmen.

2.

An den Bundesverband werden über die Bezirksverbände bzw. Landesverbände abgeführt:

- aus dem Verkauf von Beitragsmarken 10 %
- aus dem Bruttoergebnis der Landessammlungen 5 %.
- aus regelmäßigen Fördererzuwendungen 10 %.

3.

Größere Veranstaltungen eines Ortsvereins, eines Gemeinde- bzw. Stadtverbandes, die der Beschaffung von Mitteln dienen, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband durchgeführt werden, wenn sie die Interessen übergeordneter Verbandsgliederungen berühren, entsprechende Veranstaltungen eines Kreisverbandes nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- bzw. Landesverband.

4.

#### Pflicht zur Budgetierung

Die Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt sind zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Näheres regeln Richtlinien. Sie sind vom Bundesausschuß zu beschließen.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die durch das Budget nicht gedeckt sind, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen.

5.

#### Rechnungswesen

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Es ist nach einem einheitlichen Kontenrahmen zu ordnen.\*)

Zur Beschlußfassung über Änderungen ist der Bundesausschuß ermächtigt.

Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden können.

\*) Beschlossen auf der Bundeskonferenz 1989

6.

#### Verwendung der Mittel

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Verwendung der Mittel ist zu überprüfen. In die Prüfung ist neben dem Rechnungswesen auch die Budgetierung einzubeziehen.

Sondervermögen und Betriebe unterliegen ebenfalls der Prüfung.

#### REVISIONSORDNUNG

##### Grundsätzliches

Aufgaben der Revision werden wahrgenommen durch

- die Innenrevision,
- die Wirtschaftsprüfung und die
- Verbands-/Vereins- Revision.

Den Revisorinnen/Revisoren ist Einsicht in die Bücher und Akten sowie jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden.

Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen Prüffeststellungen zu geben.

Bei Zweckträgern der Arbeiterwohlfahrt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist der Vorstand des AWO-Gesellschafters über die Prüffeststellungen zu unterrichten.

##### Innenrevision

Innenrevisorinnen/-revisoren sind hinsichtlich der Prüfaufträge und Prüfbereiche weisungsgebunden.

In der Durchführung ihrer Aufträge sind sie von Weisungen unabhängig.

Für die Innenrevision gelten Richtlinien.\*) Sie können vom Bundesausschuß mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Aufgabenbereich, Rechte und Pflichten von Innenrevisorinnen/-revisoren sind in einer Ordnung festgelegt. Der Bundesausschuß ist ermächtigt, darüber zu beschließen.

Innenrevisorinnen/-revisoren sind für den Verbandsbereich tätig, für den sie angestellt sind. Sie können

- auf Anforderung für dessen Gliederungen tätig werden oder
- zur Prüfung in Prüfbereichen eingesetzt werden, die gegenüber Dritten nachgewiesen werden müssen.

In diesen Fällen sind die Kosten für die Prüfung von der geprüften Gliederung zu tragen.

Sie können im Sinne der satzungsmäßigen Aufsichtspflicht bei den untergeordneten Verbandsgliederungen eingesetzt werden.

### **Wirtschaftsprüfung**

Wirtschaftsprüferinnen/-prüfer sind zuständig für die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufstellung der Jahresrechnung entsprechend kaufmännischen Grundsätzen.

Zu ihrer Aufgabe gehört festzustellen, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsmäßigen Erfordernissen entspricht.

Sie können mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt werden.

\*)Beschlissen auf der Bundeskonferenz 1989

Der Prüfungsbericht ist der nächsthöheren Gliederung einzureichen.

Gliederungen mit wirtschaftlichen Zweckbetrieben haben eine/einen Wirtschaftsprüferin/-prüfer heranzuziehen.

Über Befreiungen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Gliederung.

Über Befreiungen beim Bundesverband ist die Zustimmung des Bundesausschusses einzuholen.

### **Verbands-/Vereinsrevision**

Die in allen Verbandsgliederungen zu wählenden Revisorinnen/Revisoren sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein den Verbandskonferenzen gegenüber verantwortlich, die die Funktionen einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllen.

Sind mehrere Revisorinnen/Revisoren gewählt, geben sie sich eine Geschäftsordnung.

Die Revisorinnen/Revisoren haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse von Organen die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Das sollte mindestens einmal jährlich geschehen.

Die Revisorinnen/Revisoren können sich dabei auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und der Berichte der Innenrevision stützen.

Der Bericht über die Jahresprüfung ist der nächsthöheren Gliederung vorzuliegen.

Die Revisorinnen/Revisoren können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen ihrer Gliederung teilnehmen.

In besonderen Fällen kann die Prüfung auf Antrag des Landes- bzw. Bezirksverbandes dem Bundesverband übertragen werden. Der Bundesvorstand kann in Abstimmung mit den Bundesrevisorinnen/-revisoren Innenrevisorinnen/-revisoren oder Beauftragten die Durchführung übertragen.

#### **Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

Die Gemeinde- bzw. Stadtverbände sind den Ortsvereinen (Distrikten, Abteilungen), die Kreisverbände den Gemeinde- bzw. Stadtverbänden und Ortsvereinen, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, die Bezirksverbände den Kreisverbänden, die Landesverbände den Bezirksverbänden bzw. den Kreisverbänden, wenn keine Bezirksverbände bestehen und der Bundesverband den Bezirks- und Landesverbänden gegenüber im Rahmen der Richtlinien zur Aufsicht verpflichtet und zur Prüfung berechtigt. Sie haben bei Bekanntwerden von Umständen, die geeignet sind, die Arbeiterwohlfahrt zu schädigen, unverzüglich einzugreifen.

Zuständig ist der jeweils zur Aufsicht verpflichtete Verband, vertreten durch seinen Vorstand, der geeignete Beauftragte einsetzen kann.

Ist eine schwere Schädigung der Arbeiterwohlfahrt eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, und erfordert das Interesse des Verbandes ein schnelles Eingreifen, kann der Bundesvorstand tätig werden und insbesondere die Bundesrevisoren anregen, eine Prüfung durchzuführen.

Maßnahmen sind auf der Grundlage der Schiedsordnung durchzuführen.

#### **VEREINSSCHIEDSGERICHT**

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung Schiedsgerichte.

Die die Schiedsgerichte betreffenden Einzelheiten, insbesondere deren Verfahren, werden durch die Schiedsordnung geregelt.

Geltung des Ordnungs- und Schiedsverfahrens

Das Ordnungs- und Schiedsverfahren gilt

- a) für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt. Für den Fall des Ausscheidens bleibt das Ordnungs- und Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse und Streitfälle verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind;
- b) der Sache nach
  - bei Verstößen gegen das Statut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen;
  - bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statuts, der Satzungen, der Richtlinien sowie über Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen.

**SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT  
BUNDESVERBAND E.V.**

*Beschlossen durch die Bundeskonferenz 1992 in Berlin*

**§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

**§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 1992 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.
4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.

7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.
8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiter-Hilfswerks.
11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.
12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.
13. Katastrophenhilfe.
14. Öffentlichkeitsarbeit.
15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.
16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

- zu 1, 2 und 3: Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
- zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen;
- zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;
- zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;
- zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;
- zu 8: Beratung u.a. in Fachausschüssen;
- zu 9-11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;
- zu 12-13: Entwicklungshilfe;
- zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial;
- zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des Privatrechts, die die Bundeskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt.

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. -arbeitsgemeinschaften der Arbeiterwohlfahrt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuß.

(3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Bei Austritt verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

(5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.

(7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(8) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

#### § 5 Jugendwerk

(1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Vorstand des Bundesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bundesjugendwerk verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bundeskonferenz
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesausschuß.

#### § 7 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuß grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Satz 1 findet entsprechend für Landesverbände Anwendung, in deren Gebiet keine Bezirksverbände bestehen.

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluß des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirks- und Landesverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz faßt Beschlüsse über das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, die Grundsätze der Arbeit, die Muster-

satzungen sowie das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt, soweit nicht der Bundesausschuß zuständig ist.

Die Bundeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Bundesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren. Mandatsträgerinnen/-träger der Arbeiterwohlfahrt müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesverbandes und der Landes- und Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt sind für Vorstandsfunktionen des Bundesverbandes nicht wählbar.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(5) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Bundeskonferenz gewählt.

Er besteht aus: der/dem Vorsitzenden,  
drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern  
und  
dreizehn Beisitzerinnen/Beisitzern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

(2) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Jede/jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesverbandes.

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen

und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuß.

(7) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.

(8) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(9) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

## § 9 Bundesausschuß

(1) Der Bundesausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Bundesvorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern,
- b) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschußmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beitragsmarken zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jedes Bundesland zwei Grundmandate erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden.

- c) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bundesjugendwerkes,
- d) je einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der korporativen Mitglieder.

(2) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Bundesverbandes, der Landes- und Bezirksverbände sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschußmitglieder sind.

(3) Der Bundesausschuß ist von der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschußmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Bundesausschuß unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Der Bundesausschuß beschließt - soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut.

Diese sind insbesondere:

- Schiedsordnung,
- Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft,
- Richtlinien zur Finanz- und Revisionsordnung,
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes;

- Tariffragen;
- Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder sowie die Festsetzung der Beiträge;
- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz fest.

Er berät den Bundesvorstand insbesondere

- bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes,
- einer/eines Revisorin/Revisors
- eines Mitgliedes des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.

(6) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

### § 10 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Bundesverband ist gegenüber den Bezirks- und Landesverbänden sowie den Bezirks- und Landesjugendwerken und dem Bundesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.

## Die Arbeiterwohlfahrt in Zahlen

(Stand: 01.01.1992)

Die AWO gliedert sich bundesweit in:

43	Landes- und Bezirksverbände
492	Kreisverbände
4.013	Ortsvereine

Die AWO wird bundesweit getragen von:

635.000	Mitgliedern
100.000	ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
60.000	hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
6.000	Zivildienstleistenden

Die AWO unterhält bundesweit 7.271 Einrichtungen und Dienste mit insgesamt 170.000 Betten/Plätzen, darunter:

1.138	Heime
1.945	Tagesstätten, z.B. 1.186 für Kinder und Jugendliche und für alte Menschen
662	Auskunfts- und Beratungsstellen, z.B. für Ausländer Arbeitslose, Familien, Schwangere, Alte, Behinderte
1.614	sozialpflegerische Dienste insgesamt
589	hauptamtlich besetzte Geschäftsstellen
695	Beratungsstellen, Tages- und Werkstätten für Arbeitslose
246	ambulante Dienste
782	

Von den 1.138 Heimen der AWO sind:

527	Altenheime, Altenpflegeheime, Altenwohnheime
156	Heime/Wohngemeinschaften für Behinderte
141	Heime/Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche
86	Wohnheime für Aussiedler
70	Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten
24	Krankenhäuser
26	Frauenhäuser
73	sonstige Heime

Außerdem sind im Rahmen der AWO 2.470 Selbsthilfe-, Helfer- und andere Gruppen tätig, darunter:

1.560	Altenclubs
370	Schülerhilfen/Hausaufgabenhilfen/Schulsozialarbeit
160	Jugendclubs, Jugendgruppen (bes. AWO-Jugendwerk)
97	Eltern-Initiativen
13	Arbeitsloseninitiativen

Über 300 selbständige Einrichtungen, Initiativen und Organisationen sind der AWO auf allen Ebenen als korporative Mitglieder angeschlossen.

